

Veranstaltungen

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **66 (1968)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einer weiteren Industrialisierung kaum zu rechnen war, sind das keine echten Vorteile. Es kam daher zu keiner Vorteilsanrechnung, sondern zur Zusprennung des begehrten Minderwertes von zehn Prozent.

Das Bundesgericht hat sich aber nicht nur mit diesem Einzelfall befaßt sondern als weisungsberechtigte Aufsichtsbehörde der Schätzungskommission die Abwehrrechte gegen übermäßige Einflüsse aus der Nachbarschaft ganz allgemein behandelt. Um zu wissen, ob eine Einwirkung ungerechtfertigt ist, weist Artikel 684, Absatz 2 des ZGB auf den Ortsgebrauch. Der Lärm, der eine Straße dem Nachbarn bringt, gilt allgemein als durch den örtlichen Gebrauch gerechtfertigt, selbst wenn er zunimmt. Das wird auch bei neuen Straßenbauten und Verkehrszunahmen angenommen. Die Autobahnen unterscheiden sich davon grundsätzlich nicht. Anders liegt der Fall, wenn man sich auf behördliche Zusicherung über die ruhige Lage verlassen hat. Ausnahmen ergeben sich weiter, wo der Schaden besonderer Natur ist, wobei die sich teilweise überschneidenden Kriterien gesamthaft verwirklicht sein müssen. Bei neuen Straßenbauten in bisher ruhiger Lage lehnt das Bundesgericht aber die generelle Entschädigungspflicht ab, solange ein bestimmter Lärmpegel nicht überschritten wird. Der Spezialfall kann eintreten, wenn ein Gebäude in bisher ruhiger Lage nicht mehr bestimmungsgemäß benützt und der Betrieb verlegt werden muß, zum Beispiel bei einer Nervenklinik. Die Schwere der Beeinträchtigung kann somit nur von Fall zu Fall gewogen werden.

Wenn das obige Urteil den Enteigneten auch keineswegs schutzlos läßt, so verhinderte es doch weitgehend Begehren, die sich auf öffentliche Verkehrsbauten prohibitiv auswirken würden.

V E R A N S T A L T U N G E N

Einführungsvorlesung

von Herrn Prof. *J. Schneider*

Lehrstuhl für Baustatik, Stahlbeton und Brückenbau
an der Abt. VIII der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich

Thema: Über den Rang der Entscheidung in der Arbeit des Ingenieurs

Datum: Samstag, den 23. November 1968, um 11.10 Uhr

Ort: Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich,
Hauptgebäude, Auditorium III, Leonhardstraße 33
(zu erreichen mit Tram 6 oder 10 ab Bahnhof HB)

Der Vorstand der Abt. VIII